Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 37 **Ausgegeben Danzig, den 2. Mai** **1935**

Tag **Inhalt:** Seite

100

Verordnung

über die Neuregelung von Verbindlichkeiten anläßlich der Herabsetzung des Goldwertes des Guldens

Vom 2. Mai 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 26, 63 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Verbindlichkeiten in Danziger Gulden, auch wenn sie auf Goldgulden lauten oder mit einer Kurssicherungsklausel irgendwelcher Art versehen sind, können von dem Schuldner mit befreiender Wirkung in Gulden gemäß der Verordnung zur Änderung des Münzgesetzes vom 1. Mai 1935 getilgt werden. Der Gläubiger hat auf eine weitergehende Leistung keinen Anspruch.

Die Vorschriften des Abs. 1 gilt für Hypotheken, Grundschulden, Schiffshypotheken und andere auf Gulden oder Goldgulden lautende dingliche Rechte und die ihnen etwa zu Grunde liegenden persönlichen Forderungen entsprechend, soweit sich nicht aus § 2 etwas anderes ergibt.

§ 2

Hypotheken in ausländischer Währung und die ihnen zu Grunde liegenden Forderungen unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkredit-Institute, die nach Wahl des Inhabers in ausländischer Währung oder Gulden verzinsliche und rückzahlbare Pfandbriefe oder Inhaberschuldverschreibungen ausgeben, sowie die ausgegebenen Pfandbriefe oder Inhaberschuldverschreibungen werden auf Gulden gemäß der Verordnung zur Änderung des Münzgesetzes vom 1. Mai 1935 umgestellt. Die Umrechnung erfolgt für feste Währungen und für Schuldverhältnisse mit einer Goldklausel entsprechend der bis zum 1. Mai 1935 geltenden Münzparität, bei anderen Währungen nach dem letzten amtlichen Mittekurs der Danziger Börse vor dem 1. Mai 1935 für die betreffende ausländische Währung. Im übrigen gilt § 1 Abs. 1 entsprechend.

Absatz 1 Satz 1 gilt für andere Hypotheken, Grundschulden, Schiffshypotheken und andere dingliche Rechte in ausländischer Währung oder in „Goldmark" und die ihnen etwa zu Grunde liegenden Forderungen entsprechend. Für die Umrechnung gilt Abs. 1 Satz 2.

§ 3

Die vorstehenden Vorschriften finden auf folgende im Auslande begebene Schuldverschreibungen:

1. auf die 7prozentige Anleihe der Stadtgemeinde Danzig von 1925,
2. auf die 5½prozentige Staats-(Tabakmonopol) Anleihe der Freien Stadt Danzig von 1927,
3. auf die 6½prozentige Anleihe des Ausschusses für den Hafen und die Wasserwege von Danzig von 1927,
4. auf die 7prozentige Anleihe der Danziger Elektr. Straßenbahn-Akt. Ges. von 1928

und die zu ihrer Sicherung bestellten dinglichen Rechte keine Anwendung.

Das gleiche gilt für die im Artikel 194 des Abkommens zwischen der Freien Stadt Danzig und Polen vom 24. Oktober 1921 erwähnten Rechtsgeschäfte.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 10. 5. 1935.)

§ 4

Die Verordnung betreffend die Eintragung von Hypotheken mit Feingoldklausel in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1931 (G.Bl. S. 747) und der Verordnung vom 13. November 1931 (G.Bl. S. 788) wird aufgehoben.

§ 5

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. Mai 1935 in Kraft.

Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, und zwar mit Wirkung vom 2. Mai 1935, zu erlassen. Er kann, soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieser Verordnung für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden und abändernden Inhalts treffen.

Danzig, den 2. Mai 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth v. Wnuck Boeck Batzer Dr. Hoppenrath

Dr. Kluck Dr. Wiercinski-Keiser Rettelsky

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.